

Überschwemmungen in Nigeria;
Maßnahmen der Humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe -
Dringliche Entsendung eines Experten des Bundesheeres
gemäß § 1 Z 1 lit. b i.V.m. § 2 Abs. 5 KSE-BVG;

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Nach extremen Niederschlägen im August 2018 kam es in Nigeria zu schweren Überschwemmungen, die in der Folge bereits zahlreiche Todesopfer forderten. Zwölf Bundesstaaten Nigerias (Adamawa, Anambra, Bayelsa, Benue, Delta, Edo, Kebbi, Kogi, Niger, Kwara, Rivers und Taraba) sind betroffen. Besonders gefährdet sind die Gebiete entlang der Flüsse Niger und Benue, vor allem der Bundesstaat Kogi, wo sich die beiden Flüsse vereinigen. Rund 300.000 Menschen sind konkret in Gefahr. Nach Ersuchen der nationalen Zivilschutzbehörden Nigerias (National Emergency Management Agency / NEMA) um Unterstützung in Form von Beistellung von Experten versandte das UN Office for Coordination of Humanitarian Affairs (UN OCHA) eine UN Disaster Assessment and Coordination (UNDAC) Alert Message (M1) im Zusammenhang mit der Aufstellung eines UNDAC - Teams.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) nominierte einen Angehörigen des Bundesheeres als Experten, der über die erforderliche Qualifikation (Ausbildung als UNDAC Expert) sowie Erfahrung für den Einsatz verfügt und als solcher auch bei UN OCHA evident ist. Seine Auswahl hat UN OCHA am 23. September 2018 bestätigt.

Der Bundeskanzler, die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres und der Bundesminister für Landesverteidigung haben auf Grundlage von § 1 Z 1 lit. b i.V.m. § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.g.F, am 24. September 2018 einvernehmlich beschlossen, den oben genannten Experten für die Dauer von längstens 30 Tagen zur humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe nach Nigeria zu entsenden.

Der Angehörige des Bundesheeres wurde daraufhin mit Einsatzbeginn am 24. September 2018 für die Dauer von längstens 30 Tagen nach Nigeria entsandt.

Die Personalkosten von voraussichtlich rund 4.000 Euro für 30 Tage werden aus dem Budget des BMLV bedeckt.

Einsatzraum ist Nigeria, insbesondere die betroffenen Bundesstaaten Adamawa, Anambra, Bayelsa, Benue, Delta, Edo, Kebbi, Kogi, Niger, Kwara, Rivers und Taraba. Die Dringlichkeit des Einsatzes ergibt sich aus dem Ausmaß der Katastrophe und der Notwendigkeit, unverzüglich multinational Hilfe zu leisten.

In der Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS) sind „Verstärkung und Ausbau von Maßnahmen zur nationalen sowie internationalen humanitären- und Katastrophenhilfe“ als Ziele verankert. Die Unterstützung leitet sich aus den Vorgaben der ÖSS ab.

Gemäß § 2 Abs. 5 KSE-BVG ist der Bundesregierung und dem Hauptausschuss des Nationalrates über den Teilnahmebeschluss unverzüglich zu berichten. Der Hauptausschuss kann innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben. In diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.

Dem Hauptausschuss des Nationalrates wird unter einem gleichlautend berichtet.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle gemäß § 2 Abs. 5 KSE-BVG vom vorliegenden Bericht Kenntnis nehmen.

Wien, am 27. September 2018

Mario Kunasek